

Statuten des Natur- und Vogelschutzvereins Wülflingen / Veltheim

gegründet 1939, Statuten revidiert 1958, 2001, 2009

Unter dem Namen Natur- und Vogelschutzverein Wülflingen und Veltheim, nachstehend **NVWV** genannt, besteht in 8408 Winterthur-Wülflingen ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Grundsatz

Die nachfolgenden Statuten sind in männlicher Form abgefasst, sind aber geschlechtsneutral zu lesen, z.B. „der Präsident“ kann auch heissen „die Präsidentin“.

1. Zweck

- 1.1. Der NVWV hat das Ziel, Naturschutz zu betreiben, die natürliche Artenvielfalt – insbesondere der freilebenden Vogelwelt in der Region Winterthur – zu erhalten und zu fördern sowie das Interesse für die Natur zu wecken.
- 1.2. Der NVWV sucht diese Ziele zu erreichen durch:
 1. Schaffung, Erhaltung und Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen sowie Pflege von Naturschutzgebieten
 2. Ausübung des praktischen Vogelschutzes, wie z.B. Aufhängen und Betreuen von Nistkästen
 3. Information der Bevölkerung und insbesondere der Jugend durch Exkursionen, Kurse und Vorträge
 4. Verbindung zu zweckverwandten Organisationen sowie Mitgliedschaft beim Zürcher Vogelschutz (ZVS) und beim Schweizer Vogelschutz/ BirdLife Swiss (SVS)
 5. Verbindung zu Vereinen und Institutionen in Winterthur und Umgebung

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Der NVWV besteht aus Familien- und Einzelmitgliedern. Letztere umfassen die Kategorien Erwachsene bzw. Kinder (Mitglieder der Jugendgruppe). Bei Familien sind beide Ehepartner Mitglied sowie deren Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr.
- 2.2. Das Beitrittsgesuch als Mitglied des NVWV hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die erfolgte Aufnahme in den NVWV wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und durch Aushändigung der Statuten angezeigt.
- 2.3. Mitglieder, die sich durch herausragende Leistungen um den NVWV verdient gemacht haben, können auf Antrag an den Vorstand oder auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung (GV) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann erst nach mindestens 10-jähriger Mitgliedschaft im NVWV erfolgen. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

Nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit im NVWV wird jedes Mitglied automatisch Freimitglied und damit beitragsbefreit.
- 2.4. Wer aus dem NVWV austreten will, muss dies dem Vorstand schriftlich mitteilen und alle Verpflichtungen gegenüber dem NVWV erfüllt haben. Ein Austritt erfolgt auf Ende des Vereinsjahres (31. Dezember).
- 2.5. Ein Mitglied, das die Interessen des NVWV vorsätzlich schädigt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann auf Antrag des betroffenen Mitglieds an der nächsten GV in Wiedererwägung gezogen werden.

3. Organisation

- 3.1. Die Vereinsorgane sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren
- 3.2. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Alljährlich findet, in der Regel im Monat März, eine ordentliche Generalversammlung (GV) statt.
- 3.3. Der Vorstand kann jederzeit, sofern die Geschäfte dies erfordern, eine ausserordentliche GV einberufen.
Den Mitgliedern steht das Recht zu, beim Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen GV zu verlangen; der Antrag muss aber von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet werden.
- 3.4. Jede Versammlung ist durch den Vorstand allen Mitgliedern 10 Tage im Voraus schriftlich bekannt zu geben.
- 3.5. Anträge von Mitgliedern an die GV sind bis spätestens 6 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten. Eingegangene Anträge werden vor Beginn der GV aufgelegt.
- 3.6. Der Generalversammlung obliegen folgende Traktanden:
1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Abnahme des Protokolls der letzten GV
4. Bekanntgabe der Mutationen/ Mitgliederbewegung/ Ehrungen und Ernennungen
5. Jahresberichte von Präsident, Obmann und – falls existent – Leiter Jugendgruppe
6. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
9. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes sowie über allfällige Statutenänderungen
10. Bekanntgabe des Jahresprogramms
11. Verschiedenes
- 3.7. Zur Leitung des Vereins und zur Ausführung der Beschlüsse wählt die GV einen Vorstand von mindestens fünf Mitgliedern:
a) Präsident
b) Vizepräsident
c) Kassier
d) Obmann
e) Aktuar

Nach Bedarf kann der Vorstand durch Beisitzer ergänzt werden, die ebenfalls durch die GV gewählt werden.

Die Amtsdauer beträgt ein Vereinsjahr. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb des Amtsjahres ist der Vorstand befugt, freiwerdende Sitze durch Ersatzwahl zu besetzen. Solche Ergänzungen sind an der nächsten GV zu bestätigen.

- 3.8. Funktionen des Vorstandes

Der Vorstand als Gesamtes hat grundsätzlich folgende Aufgaben auszuführen:

- a) die gesamte Vereinsführung und die Wahrnehmung der Vereinsinteressen
- b) den Vollzug der gefassten Beschlüsse
- c) die Vorbereitung und Einberufung aller Versammlungen sowie der GV

Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand separate Arbeitsgruppen bilden.

- a) Der Präsident
 - leitet die Vereinsgeschäfte
 - leitet die Vorstandssitzungen und die Versammlungen
 - vertritt die Vorstandsbeschlüsse an den Versammlungen
 - unterbreitet der GV einen Jahresbericht
- b) Der Vizepräsident
 - vertritt den Präsidenten
 - entlastet den Präsidenten oder Obmann
 - kann mit Sonderaufgaben betraut werden
- c) Der Kassier
 - verwaltet die Vereinskasse im Auftrag des Vorstandes, führt die Buchhaltung und besorgt den Einzug der Mitglieder-Jahresbeiträge
 - informiert den Vorstand an den Sitzungen über die laufenden Geschäfte und den Kassenstand
 - ist verantwortlich für die Aktualisierung der Mitgliederdatei
 - erstellt zuhanden der GV einen Jahresabschluss, der vorgängig durch die Revisoren geprüft werden muss
- d) Der Obmann
 - ist verantwortlich für alle praktischen Naturschutzarbeiten,
 - kann zur Erledigung dieser Arbeiten auf andere Helfer zurückgreifen
 - ist verantwortlich für das ihm unterstellte Material
 - fasst zuhanden der GV einen Bericht über seine Aktivitäten
- e) Der Aktuar
 - führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Versammlungen
 - ist verantwortlich für den Versand der Einladungen zu Versammlungen und sonstigen Vereinsanlässen
- f) Beisitzer
 - haben keine Stammfunktion, sondern können vom Vorstand mit Spezialaufgaben betraut werden (z.B. Leitung Jugendgruppe, Heckenpflege, Magazinbetreuung) oder bei Bedarf andere Vorstandsmitglieder unterstützen
 - übernehmen bei Ausfall oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes (mit Ausnahme des Präsidenten) interimistisch dessen Aufgaben

- 3.9. Die GV wählt drei Rechnungsrevisoren. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Im Falle des Rücktritts eines Revisors, ist dieser durch eine Wahl an der GV zu ersetzen. Alle drei Rechnungsrevisoren sind gleichberechtigt und gleichverantwortlich. An der Kassenrevision sollten nach Möglichkeit alle drei Rechnungsrevisoren teilnehmen; zwingend ist die Teilnahme von zwei Revisoren.

3.10. Funktion der Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die getätigten Geschäfte, die Vereinsrechnung und den Jahresabschluss. Sie haben jederzeit Einsichtsrecht in die Kassenbücher. Sie verfassen zuhanden der GV einen Revisorenbericht und beantragen der GV die Entlastung des Kassiers, falls sie die vorgelegte Vereinsrechnung als korrekt befinden.

4. Wahlen, Abstimmungen und Statutenänderungen

- 4.1. Abwesende Mitglieder haben weder Wahl- noch Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig. Eventuell anwesende Gäste, die nicht Mitglied des Vereins sind, haben an der GV weder Stimm- noch Wahlrecht.
- 4.2. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handmehr.

Sie sind geheim durchzuführen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies in offener Abstimmung verlangt.

4.3. Wahlen

Bei Wahlen gilt im ersten Durchgang das absolute Mehr, es umfasst die Hälfte der gültigen Stimmen plus eine Stimme dazu, bei allfälligen weiteren Durchgängen das relative Mehr, das die einfache Mehrheit der Stimmen umfasst.

Präsident und Kassier werden in getrennten Wahlgängen einzeln gewählt.
Der übrige Vorstand sowie die Revisoren werden in globo gewählt, wenn nicht mehr Kandidaten vorhanden als Ämter zu besetzen sind.
Neue Vorstandsmitglieder und neue Revisoren werden einzeln gewählt.

Mit Ausnahme des durch die GV gewählten Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst.

Ein Mitglied kann nur bei Anwesenheit an der GV oder bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung in ein Amt gewählt werden.

4.4. Abstimmungen

Bei allen anderen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr, es umfasst die einfache Mehrheit der Stimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

4.5. Statutenänderungen

Statutenänderungen respektive neue Statuten können nur an einer GV beschlossen werden. Diese sind, von Vereinsmitgliedern oder einer vom Vorstand bestimmten Arbeitsgruppe als Antrag im Wortlaut formuliert, dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor der GV zuzustellen. Eine eventuelle Neufassung der Statuten oder eine beantragte Statutenänderung liegen vor Versammlungsbeginn für alle Versammlungsteilnehmer einsehbar auf.

Zur gültigen Änderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Kompetenzen des Vorstandes

5.1. Der Vorstand legt der GV jährlich ein Globalbudget für die Finanzierung der Vereinsaktivitäten zur Genehmigung vor. Für ausserordentliche Aufwendungen steht dem Vorstand zusätzlich ein Kredit von Fr. 5000.- pro Jahr zur Verfügung.

Grössere Ausgaben bzw. Spenden werden auf Antrag des Vorstandes durch die GV beschlossen.

5.2. Der Präsident (respektive der Vizepräsident bei Vakanz des Präsidiums) führt zusammen mit dem Kassier rechtsverbindliche Unterschrift.

Korrespondenz nicht verpflichtender Natur kann von jedem Vorstandsmitglied einzeln unterzeichnet werden.

6. Finanzielles

6.1. Die Einnahmen des NVWV bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Einnahmen von Anlässen
- c) Legaten
- d) Spenden
- e) Zinsen von angelegten Geldern

6.2. Die Jahresbeiträge werden jeweils durch die GV festgelegt.

